

Spielordnung (SpO)

Fassung vom 29.05.2016, ordentliche Mitgliederversammlung Ratingen

Art. 28

Spielausschlüsse; persönliche Strafen

1. Sehen sich die Schiedsrichter im Rahmen der Regelauslegungen veranlasst, meldepflichtige Strafen (dies sind: Matchstrafe und Spieldauer-Disziplinarstrafe, vgl. IIHF Regelbuch) zu verhängen, so obliegt es dem Kontrollausschuss, Strafanträge mit Beweisanlagen beim Spielgericht zu stellen.
2. Wird durch die Schiedsrichter eine Matchstrafe verhängt, so bleibt der Aktive bis zu einer Entscheidung des Spielgerichts - längstens jedoch zwei Wochen oder vier Punktspieleinsätze - automatisch für jeglichen Spielbetrieb gesperrt. Zusätzlich hat der Schiedsrichter den Spielerpass einzuziehen.
3. Wird gegen einen Team-Offiziellen eine meldepflichtige Strafe (vgl. Ziffer 1.) verhängt, die bei einem Spieler den Einzug einer Spielberechtigung (Pass) zur Folge hätte, bleibt der Team-Offizielle bis zu einer Entscheidung des Spielgerichts - längstens jedoch zwei Wochen oder vier Punktspieleinsätze - automatisch gesperrt.
4. Erhält in einer Wettkampf-Saison ein Spieler in Meisterschaftsspielen einer Altersklasse die dritte Disziplinarstrafe oder eine Spieldauer-Disziplinarstrafe, so ist er in dem darauf folgenden Meisterschaftsspiel in dieser Altersklasse automatisch gesperrt.

Nimmt ein Spieler in mehreren Altersklassen oder in derselben Altersklasse in mehreren Mannschaften am Spielbetrieb teil, so werden die Strafen und Sperren für die verschiedenen Mannschaften getrennt gezählt.
Abweichende Regelungen, wie z.B. das Streichen von registrierten Disziplinarstrafen nach Abschluss einer gespielten Runde, können von der zuständigen Institution getroffen und in den Durchführungsbestimmungen niedergelegt werden.
5. Erhält ein Spieler mehrere der in Ziffer 4 genannten Strafen im gleichen Meisterschaftsspiel, so erstreckt sich die Sperre auf entsprechend viele Meisterschaftsspiele.
6. Für die Berechnung von persönlichen Strafen zählen Spiele, die nicht ausgetragen worden sind, nicht, gleichgültig, ob eine Spielwertung erfolgte. Jedes begonnene Spiel, selbst wenn es später durch Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung annulliert oder die Wiederholung angeordnet wurde, gilt für die Berechnung von persönlichen Strafen als ausgetragenes Spiel.

Für die Berechnung von persönlichen Strafen zählen Spiele, für die keine gültige Spielberechtigung besteht oder eine Einsatzbeschränkung vorliegt, nicht.
Persönliche Strafen bleiben von einem Vereinswechsel unberührt.
Die LEV können für ihren Spielverkehr eigene Regelungen treffen.
7. Erhält ein Spieler eine Spieldauer-Disziplinarstrafe deswegen, weil er im selben Spiel seine zweite Disziplinarstrafe erhalten hat, werden diese Disziplinarstrafen für die Registrierung (Addition) nach Ziff. 4 nicht herangezogen.
8. Erhält in einer Wettkampf-Saison ein Trainer oder ein sonstiger Teamoffizieller in Meisterschaftsspielen eine Spieldauer-Disziplinarstrafe, so ist er im darauf folgenden Meisterschaftsspiel derselben Mannschaft automatisch für alle Tätigkeiten als Teamoffizieller (Trainer oder sonstiger Teamoffizieller) gesperrt.
9. Neben den vorgenannten Maßnahmen liegt es im Ermessen der zuständigen Institutionen, nach Abschluss des Spiels jeden im Verlauf dieses Spiels sich ereignenden Vorfall zu untersuchen und dem Sportrechtsweg zuzuführen, wobei es belanglos ist, ob Verstöße von den Schiedsrichtern bestraft worden sind oder nicht. Dies gilt auch für Verstöße vor dem Spiel, während der Pausen oder bis 30 Minuten nach dem Spiel.

Tatsachenentscheidungen eines Schiedsrichters unterliegen nicht der Nachprüfung durch die Gerichte. Als Tatsachenentscheidungen gelten alle Entscheidungen eines Schiedsrichters, die dieser im Rahmen der Regeln und des ihm hiernach zustehenden Ermessens aufgrund seiner Beobachtungen trifft.